

SATZUNG

der Stadt Diez über die Einziehung der Wirtschaftswege Flur 24, Flurstücke 231/6 teilweise und 251/1 vom 02.07.2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.05.2002 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Wirtschaftswege in der Gemarkung Diez, Flur 24, Flurstück 231/6 teilweise und Flurstück 251/1 werden eingezogen. Die Wege sind in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich darauf ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 02.07.2002

Maxeiner, Stadtbürgermeister